

## Informationsblatt

(Stand 01.07.2020)

### **Gartenbewässerung**

#### **Einbau und Erfassung eines Zwischenzählers für die Absetzung der Gartenbewässerung bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr**

Grundsätzlich sollte für die Gartenbewässerung Regenwasser gesammelt und genutzt werden.

Bei der Frischwasserentnahme aus dem Leitungsnetz der Gemeinde Wartenberg für die Bewässerung des Gartens besteht die Möglichkeit, sich einen Abzugszähler / Zwischenzähler setzen zu lassen. Das über diesen Zähler gemessene Wasser wird bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr in Abzug gebracht.

Für die Installation eines Gartenwasserzählers ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Der Zähler ist von der Gemeinde Wartenberg zu beziehen und wird von den Mitarbeitern des gemeindlichen Bauhofs eingebaut. Der Zähler ist für die Dauer von 6 Jahren geeicht. Nach erfolgtem Einbau wird der Zähler im Abrechnungsprogramm des Steueramtes erfasst und bei der Jahresablesung berücksichtigt. Die Ablesung und die Überwachung der Eichfrist erfolgen durch die Gemeinde Wartenberg.

Ein entsprechender Zählerplatz nach DIN ist vorab einzurichten. Diese Vorarbeiten sind von einem Fachbetrieb durchzuführen. Die Kosten der Vorarbeiten trägt der Grundstückseigentümer. Für den Gartenzähler ist die jeweils gültige Grundgebühr fällig (gemäß § 26 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Wartenberg, zuletzt geändert am 21.11.2013). Der Einbau des Zählers sowie die Ablesung und Überwachung wird durch die Grundgebühr gedeckt.

Die monatliche Grundgebühr für die verbauten Messeinrichtungen (Wasserzähler) beträgt ab 01.07.2020 (verminderter Umsatzsteuersatz) für:

<u>alte Bezeichnung</u>	<u>neue Bezeichnung</u>	
QN 2,5 Standardzähler	Q3 = 4	1,63 € (1,55 € + 5 % Umsatzsteuer)
QN 6,0	Q3 = 10	2,00 € (1,90 € + 5 % Umsatzsteuer)
QN 10,0	Q3 = 16	2,68 € (2,55 € + 5 % Umsatzsteuer)
WS 50	Großwasserzähler	
	Turbinenzähler	3,47 € (3,30 € + 5 % Umsatzsteuer)
WP 80	Großwasserzähler	
	Turbinenzähler	4,83 € (4,60 € + 5 % Umsatzsteuer)
WPN DN 80	Großwasserzähler	
	Verbundzähler	9,45 € (9,00 € + 5 % Umsatzsteuer)

Das Wasser darf ausschließlich für Zwecke verwendet werden, bei denen es nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wird. Für den Fall, dass über den „Gartenwasserzähler“ entnommenes Wasser dem Kanal zugeführt wird, erlischt die Genehmigung des Zählers zum 01.01. des laufenden Jahres und Abwassergebühren werden rückwirkend veranlagt. Außerdem behält sich die Gemeinde Wartenberg weitere rechtliche Schritte vor.

Vergleichen Sie bitte die Ihnen entstehenden Kosten für die Neuinstallation und die jährlichen anfallenden Gebühren mit der voraussichtlich eingesparten Abwassergebühr (derzeit 3,15 € pro m<sup>3</sup>). Eine Ersparnis ist nur bei höherem Wasserverbrauch zu erwarten.

Wir weisen darauf hin, dass die Befüllung eines privaten Schwimmbeckens (Pools) über den Gartenwasserzähler nicht erlaubt ist. Frischwasser ist durch seine Nutzung in Schwimmbecken in seiner Eigenschaft verändert und ist nach § 54 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz als Schmutzwasser der örtlichen Abwasseranlage zuzuführen.